

eine nothwendige Ergänzung von § 1. § 1 sagt, daß die Competenz der Gerichtsamter als Verwaltungsbehörden aufhört. Es entsteht also nun sofort die Frage: was wird mit der gerichtlichen Polizei? Diese Frage wird beantwortet durch den Punkt a, und zwar in ganz entsprechender und zweckmäßiger Weise. Die Berufung auf § 75 der Strafproceßordnung ist allein nicht durchschlagend, um Zweifel zu beseitigen; denn man würde einhalten können, daß das vorliegende Gesetz lex posterior ist und daher in Frage kommen könnte, ob das frühere nicht insoweit aufgehoben sei; die Bestimmung ist daher zweckmäßig, sie ist auch nothwendig. Ebenso halte ich die Bestimmung unter b für höchst zweckmäßig. Sie ist wesentlich im Interesse der Bewohner eines Verwaltungsbezirks, damit sie, wenn Zeugenabhörungen nöthig werden, nicht in jedem Falle genöthigt sind, an den vielleicht entfernten Sitz des Amtshauptmanns zu gehen, sondern an ihrem Wohnorte oder doch im näher gelegenen Gerichtsamte abgehört werden können. Ich bezweifle, daß die Bestimmung für gültig angesehen werden würde, wenn sie hier gestrichen wird; denn eben durch die Streichung erhält ja die Sache eine ganz andere Bedeutung. Es ist daher nach meiner Ansicht wirklich kein rechter Grund ersichtlich, warum die Minorität auf der Streichung dieses Paragraphen bestehen will.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich gedenke die Kammer zu fragen, ob sie sich dem Vorschlage der Minorität anschließen will. Dieser Vorschlag ist zwar ein doppelter; er lehnt sowohl die Bestimmung in § 2 sub a, als auch die sub b ab. Da aber nicht auf eine Trennung angetragen worden ist, so darf ich wohl mit einer gemeinsamen Frage die Sache erledigen. Ich habe zu fragen:

„Will die Kammer dem Antrage der Minorität der Deputation stattgeben und sich für Streichung des § 2 entscheiden?“

Das Minoritätsvotum ist mit überwiegender Stimmenmehrheit — mit 25 Stimmen — abgelehnt worden.

„Genehmigt nunmehr die Kammer nach dem Vorschlage der Majorität § 2 der Vorlage?“
Einstimmig: Ja.

Referent Geh. Rath von König: Ich gehe zu § 3 über. Auch diesen Paragraphen will die Minorität gestrichen wissen und sie sagt darüber im Berichte:

§ 3

enthält nach der Minorität in seiner vorliegenden Fassung bereits das Princip, daß auf die Gerichte die Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen übergehen solle. Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich jedoch weder mit der Rechtfertigung dieser Bestimmung, noch mit deren weiterer Ausführung. Hierauf hat viel-

mehr der Entwurf zu einem Gesetze über das Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen Bezug. Ohne sich zu präjudiciren, kann daher § 3 nicht angenommen werden, weshalb man dessen Ablehnung beantragt; im Falle solche erfolgt, ist dadurch der Beschlußfassung über den zuletzt angezogenen Gesetzentwurf in keiner Weise vorgegriffen.

Die Majorität ist der Ansicht, daß man sich durch Annahme dieses Paragraphen in keiner Weise präjudicire. Denn zunächst läßt der Paragraph es völlig offen, wie und in welcher Gestalt das betreffende Gesetz zur Verabschiedung gelangen werde, und selbst angenommen, daß es gar nicht zu Stande kommen sollte, schützt der hier, wie anderwärts von der Deputation empfohlene Vorbehalt (am Schlusse des Berichtes) gegen jedes Präjudiz.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Die Debatte über diesen Paragraphen ist eröffnet. — Verlangt Jemand das Wort? — Herr von Nostitz!

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Es scheint mir schwierig, bei diesem Paragraphen über die zwischen der Minorität und Majorität herrschende Differenz zu entscheiden, ohne bis zu einem gewissen Grade auf das Materielle einzugehen und auf das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen sich näher einzulassen. Mir scheint es das Wichtigste zu sein unter den obwaltenden Umständen, die Abstimmung über diesen Paragraphen auszusetzen, bis überhaupt über das von mir erwähnte Gesetz selbst ein Beschluß gefaßt sein wird, und ich beantrage deshalb dieses.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Der Herr Vorredner beantragt, die Abstimmung über § 3 auszusetzen. Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Wir können weiter debattiren. Wünscht Jemand zu sprechen über diesen Paragraphen und über den Antrag des Herrn von Nostitz-Wallwitz? — Es ist nicht der Fall. — Ich schlicße die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Geh. Rath von König: Ich habe auch an diesen Ausweg gedacht, den Paragraphen auszusetzen; allein das hat auch seine Unbequemlichkeit und wird uns bei vielen anderen Paragraphen wieder begegnen. Ich glaube aber, daß wir nicht nöthig haben, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen, weil der Vorbehalt am Schlusse des Berichtes gegen jedes Präjudiz schützt. Zu präsumiren ist doch, nach meiner Meinung wenigstens, daß die vorliegenden Gesetze einschließlich dessen über Polizeistrafsachen zu Stande kommen, und wenn das der Fall ist, in der einen oder anderen Weise, so hat der vorliegende Paragraph seine Berechtigung, und tritt wider Verhoffen das Gegentheil ein, daß das Gesetz völlig abgelehnt wird, dann streichen wir einfach infolge jenes Schlußvorbehalts diesen Paragraphen und haben uns Nichts vergeben.